

**Richtlinien  
zur Durchführung externer Evaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri**  
(Beschluss vom 6. April 2011)

Der Erziehungsrat, gestützt auf Artikel 49a Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998 (Schulverordnung)<sup>1</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1**      Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Durchführung externer Schulevaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri.

**Artikel 2**      Häufigkeit und Zeitpunkt

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion evaluiert in der Regel alle vier Jahre die Qualität der Volksschulen im Kanton Uri einschliesslich der Sonderschule Uri.

<sup>2</sup> Sie bestimmt den Turnus und in Absprache mit den Schulleitungen den Durchführungszeitpunkt der externen Evaluationen.

**Artikel 3**      Beauftragte Personen

<sup>1</sup> Die externen Evaluationen werden von Personen aus den Bildungsdirektionen der Kantone Nidwalden und Obwalden durchgeführt, die dafür ausgebildet sind.

<sup>2</sup> Im Ausnahmefall kann die Bildungs- und Kulturdirektion eine Evaluation an Dritte vergeben werden.

**Artikel 4**      Evaluationseinheiten

<sup>1</sup> Die externen Evaluationen erfolgen nach Evaluationseinheiten. Eine Evaluationseinheit ist grundsätzlich eine Schule oder Kreisschule.

<sup>2</sup> Eine Evaluationseinheit soll in der Regel zwanzig Schulabteilungen nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Grössere Schulen mit Schulhaus- oder Stufenleitungen können in mehrere Evaluationseinheiten aufgeteilt werden.

**Artikel 5**      Kleine Schulen

<sup>1</sup> Schulen mit weniger als sieben Schuleinheiten werden nach einem reduzierten Verfahren evaluiert.

<sup>2</sup> Dieses Verfahren wird von Mitarbeitenden der Bildungs- und Kulturdirektion durchgeführt.

**Artikel 6**      Evaluationsbereiche, Qualitätsrahmen und Qualitätsstandards

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion umschreibt die Evaluationsbereiche und legt dafür den Qualitätsrahmen und die Qualitätsstandards fest.

<sup>2</sup> Sie kann Qualitätsrahmen und Qualitätsstandards von anderen Kantonen übernehmen.

#### **Artikel 7** Bestimmung der Evaluationsbereiche

<sup>1</sup> Pro Evaluation werden mindestens zwei Evaluationsbereiche untersucht und beurteilt.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat bestimmt einen übergeordneten, alle Schulen betreffenden Evaluationsbereich.

<sup>3</sup> Die einzelne Schule bestimmt bezogen auf ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung einen eigenen Evaluationsbereich.

#### **Artikel 8** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Die Schule stellt den Evaluatorinnen und Evaluatoren ihre Schuldokumente zur Verfügung (Schulportfolio).

<sup>2</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren sind verpflichtet, die Unterlagen und Auskünfte der Schule sowie die daraus erstellten Auswertungen vertraulich zu behandeln.

#### **Artikel 9** Berichterstattung an die Schule

<sup>1</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren

- a) informieren den Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen mündlich über die Ergebnisse der externen Evaluation;
- b) verfassen zuhanden des Schulrates und der Schulleitung einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen und Entwicklungshinweisen.

<sup>2</sup> Die kantonale Schulaufsicht erhält eine Kopie des Berichtes an die Schule.

#### **Artikel 10** Mitbericht der Schule

<sup>1</sup> Der Schulrat und die Schulleitung können zum Evaluationsbericht schriftlich Stellung nehmen (Mitbericht).

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen gehen an die kantonale Schulaufsicht.

#### **Artikel 11** Massnahmenplan

<sup>1</sup> Die Schule erstellt aufgrund der Entwicklungshinweise im Evaluationsbericht einen Massnahmenplan. Dabei wählt sie mindestens zwei Entwicklungshinweise zur Umsetzung aus und integriert sie ins Schulprogramm.

<sup>2</sup> Die Schulleitung reicht den Massnahmenplan innert drei Monaten nach Erhalt des Berichtes der kantonalen Schulaufsicht zur Genehmigung ein.

<sup>3</sup> Die kantonale Schulaufsicht genehmigt den Massnahmenplan und überprüft den Vollzug spätestens nach zwei Jahren.

<sup>4</sup> Bei mangelhafter Bearbeitung oder Zielerreichung kann die Schulaufsicht nach Überprüfung der Gründe weitere Massnahmen verfügen.

#### **Artikel 12** Schwerwiegende Qualitätsmängel

<sup>1</sup> Stellen die Evaluatorinnen und Evaluatoren schwerwiegende Qualitätsmängel fest, informieren sie den Schulrat und die kantonale Schulaufsicht zusätzlich zum Evaluationsbericht gesondert darüber. Entsprechende Massnahmen sind prioritär ins Schulprogramm aufzunehmen.

<sup>2</sup> Stellen die Evaluatorinnen und Evaluatoren schwerwiegende Mängel bei einzelnen Funktionsträgerinnen und -trägern der Schule oder andere schwerwiegende Vorkommnisse fest, informieren sie die Schulleitung oder den Schulrat ausserhalb des Evaluationsberichtes gesondert darüber. Schulleitung oder Schulrat entscheiden über entsprechende Massnahmen.

#### **Artikel 13** Datenschutz

<sup>1</sup> Die Evaluationsberichte sind so zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Ausgenommen davon ist die Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Originaldaten aus den Erhebungen stehen ausschliesslich den Evaluatorinnen und Evaluatoren zur Verfügung. Sie sind zwei Jahre nach der Evaluation zu vernichten.

<sup>3</sup> Das Einsichtsrecht von betroffenen Personen gemäss Artikel 14 des Datenschutzgesetzes<sup>1</sup> bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 14** Information über das Ergebnis der Evaluation

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verpflichtet, die befragten Personengruppen, namentlich die Eltern, in geeigneter Form über die Ergebnisse der Evaluation und über die geplanten Massnahmen zu informieren.

<sup>2</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren erteilen keine Auskünfte an Dritte.

#### **Artikel 15** Berichterstattung an den Erziehungsrat

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion berichtet dem Erziehungsrat jährlich über die Evaluationstätigkeit.

<sup>2</sup> Sie erstellt nach Ablauf eines Evaluationszyklus einen Bericht über die Evaluationsergebnisse an den Erziehungsrat. Dieser Bericht stellt die grösstmögliche Anonymität sicher; er enthält keine Ranglisten.

---

<sup>1</sup> 2.2511

**Artikel 16** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat